

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHNEPFAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22.03.2024

5. Verordnung: Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung Schnepfau über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023 i.d.g.F., verordnet

§ 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Schnepfau erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht
- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe wird gesondert in der Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren der Gemeindevertretung Schnepfau festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Schnepfau vom 18.12.1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Robert Meusbürger

